

124. Wer unbefugt das Kennzeichen eines Kraftwagens ändert, verfälscht eine öffentliche Urkunde. Wer vorsätzlich einen Kraftwagen mit verfälschtem Kennzeichen im öffentlichen Verkehr benützt, macht i. S. des § 267 StGB. von der Urkunde Gebrauch.

III. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1938 g. Sch. u. a. 3 D 698/38.

I. Landgericht Wien.

Der Beschwerdeführer hat an einem Kraftwagen, den er gestohlen hatte, durch Überkleben mit schwarzem Papier die Erkennungsnummer geändert. Er hat alsdann den Kraftwagen im öffentlichen Verkehr benützt. Das LG. hat ihn der Urkundenfälschung schuldig erkannt. Hiergegen richtet sich seine Revision. Das RG. hat sie verworfen, u. a. aus folgenden

Gründen:

Das amtliche Kennzeichen, das die Verwaltungsbehörde einem zum Verkehr zugelassenen Kraftwagen zuteilt, ist eine öffentliche Urkunde, wenn es mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle oder einer von ihr beauftragten Behörde versehen und mit dem Kraftwagen verbunden wird, dem es zugewiesen ist. Das ist in der Rechtsprechung des RG. anerkannt (vgl. RGSt. Bd. 40 S. 169, RGUr. v. 3. Juli 1914

¹ Siehe auch Seveloj in Steuer und Wirtschaft 1934 Teil I Sp. 1362. D. G. E. b. RG. Entsch. in Straff. LXXII.

5 D 162/14 = LZ. 1915 Sp. 61 Nr. 25, v. 3. Juli 1936 1 D 197/36). Der Beschwerdeführer hat dadurch, daß er auf dem echten Nummernschilder mittels schwarzen Papiers durch Überkleben die Erkennungsnummer IX 85118 herstellte, nicht nur das äußere Aussehen der Urkunde, sondern vor allem auch ihren Inhalt geändert und damit verfälscht; denn es wurde der Anschein erweckt, als sei der Wagen unter der neuen Erkennungsnummer polizeilich zum Verkehre zugelassen.

Mit dem Wagen hat dann der Beschwerdeführer Fahrten in den Straßen der Stadt K. unternommen. Darin liegt ein Gebrauch des verfälschten Kennzeichens.

Zum „Gebrauchmachen“ gehört, daß die Urkunde in den Machtbereich dessen gebracht wird, gegen den sich die Täuschung richtet, dergestalt, daß für ihn die Möglichkeit gewährleistet ist, von dem Inhalt ohne weiteres Kenntnis zu nehmen; das ist auch dann der Fall, wenn die Urkunde zur Kenntnis dessen, der getäuscht werden soll, nur bereit gelegt wird, falls ihm auch wirklich ohne weiteres der Zugriff auf die Urkunde offensteht, sie also seiner Verfügung unterliegt (RGSt. Bd. 66 S. 298, 313).

Daraus, daß das Kennzeichen, die Urkunde, durch deren Inhalt die Täuschung bewirkt, und der Wagen, über dessen Halter getäuscht werden soll, zu einer Einheit verbunden sind, folgt, daß zum Gebrauche dieser Urkunde nicht gehört, daß derjenige, der getäuscht werden soll, über sie wie über ein Stück Papier verfügen kann; dann würde er an Hand des Wagens und der Merkmale, die dieser aufweist, in der Lage sein, sich sofort Gewißheit zu verschaffen. Da das Kennzeichen den Wagen im Verkehre ausweisen soll, gebraucht es der Täter, wenn er den Wagen mit dem Kennzeichen im öffentlichen Verkehre benutzt. Dadurch ermöglicht er den anderen Verkehrsteilnehmern und der Polizei, von dem Kennzeichen Kenntnis zu nehmen. Ein Mehr ist in diesem Falle für das „Gebrauchmachen“ nicht nötig, weil das Kennzeichen nur den Zweck hat und haben kann, von der Polizei und den Verkehrsteilnehmern gelesen zu werden; auf Grund der Kenntnis des Kennzeichens können weitere Feststellungen über den Eigentümer des Wagens usw. bei der Zulassungsbehörde getroffen werden.

Der Angeklagte hat auch mit der Absicht gehandelt, im Rechtsleben zu täuschen; denn er wollte die Polizei und die Verkehrsteilnehmer, vor allem den Eigentümer, irreführen, um sich für die

von ihm beabsichtigten Fahrten im ungestörten Gebrauche des Wagens zu erhalten.

Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen schwerer Urkundenfälschung ist daher gerechtfertigt.